

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 75=95 (1929)

Heft: 5

Artikel: Zum Exerzier-Reglement

Autor: Biberstein

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-8284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst-Divisionär Ulrich Wille

Adresse der Redaktion: Dufourstraße 99, Zürich, Telephon Limmat 27.80

Inhalt: Zum Exerzier-Reglement. — Detachements-Manöver. (Schluß.) — Befehlsgebung. (Schluß.) — La Méthode de Combat de l'Infanterie. — Ueber Artillerie-Verwendung. — Ueber die Klagen mangelnder Verpflegung in den Wiederholungskursen. — Oberst Paul Keller. — Mitteilungen. — Totentafel. — Zeitschriften. — Literatur.

Zum Exerzier-Reglement.

In der Nummer 2 dieses Jahrgangs ironisiert die Redaktion das Schwenken mit Gruppen und findet, daß sich durch Abschaffung dieser Bewegung Zeit sparen lasse für die Gefechtsausbildung. Bekanntlich haben wir eine ganze Anzahl Institutionen, deren Zweck, entweder teilweise oder ganz, die Vorbereitung für den Militärdienst ist. Wie die Redaktion selbst sagt, wird das Gruppenschwenken schon in der Volksschule geübt und über 150,000 Turner vollführen diese Bewegung mit Eleganz, Kraft und einer tadellosen Präzision, so daß sie sogar als vorzügliche Drillübung bewertet werden könnte. Warum also etwas abschaffen, was die Rekruten schon vor ihrem Diensteintritt lernten? Im übrigen war das Gruppenschwenken nie beseitigt worden, weder in den Erlassen des E. M. D. vom 13. August 1913, noch vom 15. November 1913, noch vom 2. Juli 1919 ist hiervon die Rede. Wenn der Waffenchef der Infanterie später vom „Vielerlei von Gruppenschwenken und Aufmarschieren“ spricht, so ist sachlich gar nichts dagegen einzuwenden. Er will offenbar dem Mißbrauch steuern, zum Abschaffen hätte es eines Erlasses des E. M. D. bedurft. Darum wurde auch in den Infanterieschulen der meisten Divisionen und bei allen andern Truppengattungen das Gruppenschwenken beibehalten. Wenn man rasch zur Hand war, um das Gruppenschwenken zu unterdrücken, so zeigte sich an mehreren Orten weniger Eifer in der Beachtung der in den oben erwähnten Erlassen gegebenen Vorschriften über die Achtungstellung, den Gewehrgriff, den Taktschritt und die Gefechtsausbildung. Die Folgen sind bekannt und ich verliere hierüber kein Wort.

Die eben erschienene Verfügung des E. M. D. vom 22. Februar 1929 wird hoffentlich endgültig Ordnung schaffen. Zeit verlieren kann man in der Ausbildung auf alle mögliche Arten und es gibt hierin Fanatiker. Die Landesverteidigungskommission war der Ansicht, daß gerade mit dem Gruppenschwenken keine Zeit verloren gehen könne, weil es für alle Lernenden nichts Neues ist und im übrigen war sie sich voll bewußt, daß davon die Kriegstüchtigkeit nicht beeinflußt wird.

Und nun noch etwas über die verschiedenen Entwürfe zum Exerzier-Reglement. Die Landesverteidigungskommission war nicht der Bremsklotz einer raschen Erledigung. Sie stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, daß keine Aenderungen formeller Natur, Kommandos und Befehle des Exerzier-Reglements 1908 vorgenommen werden sollen, sofern sie nicht überflüssig oder nicht verständlich genug seien, oder mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Ausbildung für das Gefecht ersetzt oder neu festgesetzt werden müßten. Die Verfasser der Entwürfe dachten zum Teil anders, indem sie, statt zu vereinfachen, das Exerzieren komplizierten. Sie gaben sich zu wenig Rechenschaft über die Schwierigkeiten und den Zeitbedarf, um in unserer Armee mit der kurzen Ausbildungszeit und den langen Intervallen zwischen den Dienstleitungen formelle Aenderungen einzuführen, die zur Hebung der Kriegstüchtigkeit nichts beigetragen, dagegen der Gefechts- und Felddienstausbildung geschadet hätten.

Oberstkorpskommandant *Biberstein*.

* * *

In meinem Aufsatz in der Februar-Nummer war an die unerfreulichen Inspektionen ohne Befehlsgewalt erinnert. Vom Gruppenschwenken sprach ich nebenbei als Einleitung, weil sich darin vielleicht die gleiche zähe Fortdauer der Dinge äußert, die unserer derzeitigen Ausbildung wahrscheinlich nicht mehr entsprechen. Unter die vorzüglichen Drillübungen kann man heute das Gruppenschwenken nicht mehr einbeziehen. Es wäre dies sogar gegen den Geist des Reglementes von 1908 und jedenfalls das Gegenteil eines straffen Drills, der zu scharfer Aufmerksamkeit erzieht.

Heute liegen die „Aenderungen und Ergänzungen zum Exerzier-Reglement für die Infanterie von 1908“ vor. Der Erlaß wird zunächst in den Truppen freudig begrüßt werden, weil er etwas Ordnung in den reglementarischen Wirrwarr bringt. Aber ungetrübt ist die Freude an dem fortdauernden Provisorium nicht und auch nicht an dem Zurückgreifen auf das Exerzier-Reglement von 1908. Dieses ist mit seinen teils gültigen, meist aber ungültigen Teilen schon lange eine unübersichtliche Grundlage unseres Exerzierens geworden und ersteht durch den Erlaß nicht zu neuem Leben. In den jungen Kadern hatte es sich nie Gültigkeit verschaffen können. Denn heute sind schon die jungen Jahrgänge unserer Hauptleute erst in der Nachkriegszeit Rekruten ge-

wesen. Diese Jungen haben das, was wir alten Soldaten wahrscheinlich nicht mehr umlernen können, nie in sich aufgenommen.

Als 1923 der derzeitige Chef der Generalstabsabteilung und ebenso der derzeitige Waffenchef der Infanterie ihre neuen Aemter angetreten hatten, stand die Landesverteidigungskommission noch unter dem frischen Eindruck der vorausgegangenen Krise in der Leitung unseres Militärwesens. Zur Landesverteidigungskommission gehörten damals die drei Armeekorpskommandanten Bornand, Schießle, Steinbuch. Die Kommission billigte im Herbst 1923 die Initiative des Chefs der Generalstabsabteilung für die neu zu bearbeitenden Vorschriften. Sie beauftragte ihn zunächst, die Entwürfe für eine Felddienstanleitung und ein allgemeines Dienstreglement vorzulegen. Dabei sah die Landesverteidigungskommission ausdrücklich davon ab, selbst eine Reglementscommission zu bestellen, und nahm davon Kenntnis, daß der Kommandant der Zentralschulen zusammen mit einzelnen geeigneten Offizieren des Instruktionskorps die Entwürfe für den Chef der Generalstabsabteilung ausarbeiten werde.

Für den Inhalt der neuen Vorschriften wurden besondere Richtlinien nicht gegeben, wenigstens nicht schriftlich. Die Erteilung des Auftrages an den damaligen Chef der Generalstabsabteilung und den Kommandanten der Zentralschulen war aber in gewissem Sinne ein deutlicher Entscheid über die Richtung. Die damalige Landesverteidigungskommission teilte auch die Auffassung, daß alles, was für die verschiedenen Waffengattungen in gleicher Weise gültig ist, in allgemeinen Dienstvorschriften festgelegt werde, also nicht in den Reglementen jeder einzelnen Waffe. Danach wurden die ersten Entwürfe bearbeitet. Auch der Auftrag für die Infanterie-Reglemente war vom Waffenchef in gleicher Weise erteilt worden.

In der Landesverteidigungskommission wechselte in der Folge schon bald die Mehrheit der Mitglieder und damit vielleicht auch die Auffassung über die Dringlichkeit der Reglemente und über den ausschlaggebenden Einfluß des Abteilungschefs auf die Reglemente. Der „Felddienst“ konnte unter der Leitung des Chefs der Generalstabsabteilung erscheinen. Aber schon das allgemeine Dienstreglement blieb als nicht dringlich liegen, obwohl alle, welche die Rekruten und die jungen Kader über Dienstauffassung, über Erschaffung und Erhaltung der Disziplin, des Gehorsams, der Initiative, des Ehrgefühls unterrichten müssen, wissen, wie wenig das alte Dienstreglement uns dazu bietet und anregt.

Der Entwurf eines neuen Exerzier-Reglementes für die Infanterie ist an sich zweifelsohne eine Angelegenheit des Waffenchefs der Infanterie und war von ihm selbst, oder von ihm beauftragten Instruktionsoffizieren oder einer von ihm gebildeten Reglementscommission zu bearbeiten. Gegenüber den Vorlagen des Waffenchefs scheint sich die Landesverteidigungskommission nicht damit begnügen zu wollen, sie im allgemeinen zu beurteilen, abzulehnen oder anzunehmen. Sie scheint

vielmehr wie eine Reglementscommission Details zu beraten und zu ändern. Beispielsweise die einfache dreiteilige Gliederung des Zuges, welche der derzeitige Kommandant der Zentralschulen als erster Verfasser des Entwurfes vorgeschlagen hat, mußte vom Waffenchef der Infanterie preisgegeben werden. Inzwischen gliedert die französische Infanterie ihre Züge in nur noch drei Gruppen.

In andern Armeen wird mit der Abfassung der Reglemente ein besonders qualifizierter Offizier oder eine kleine Kommission von Offizieren ernannt. In den französischen Reglementen findet man die Namen der Mitglieder der Kommission jeweils dem Reglemente vordruckt. Die Mitglieder sind durchaus nicht alles Generäle, man findet auch jüngere Stabsoffiziere und sogar — für unsere Schweizer Begriffe ganz unmöglich — Hauptleute darunter. Sogar in der Kommission für die „Instruction provisoire sur l'emploi tactique des grandes unités“ befand sich ein Major. Das Wesentliche dabei ist, daß die Kommission aus Leuten besteht, die als *Fachleute im engeren Sinne* angesehen werden können, also aus solchen, die in dem betreffenden Gebiet besonders bewandert sind und darin mit besonderer Auszeichnung noch arbeiten oder wenigstens vor kurzem damit beschäftigt waren. Es ist gar kein Zweifel, daß unter solchen Fachleuten im engeren Sinne die Differenzen der Anschauungen selten so groß und unüberwindlich werden, wie bei Leuten, die für die betreffende Materie ein ganz verschieden großes Interesse und Verständnis haben und vielleicht zum Teil in Anschauungen wurzeln, die noch Gültigkeit hatten, als sie sich vor langer Zeit mit der Sache beschäftigten.

Die Schwierigkeiten, die aus einem unzweckmäßigen Reglement entstehen, fühlt man in den hohen Sphären kaum; aber der Zugführer, der Kompagniekommandant, der jüngere Instruktionsoffizier stößt sich täglich an ihnen. Wieviel Aerger entstand beispielsweise dadurch, daß der Hintermann in der Schützenlinie rechts vom Vordermann zu stehen kam, oder dadurch, daß man auf das gleiche Kommando „Abteilung-Halt“ das eine Mal unbeweglich stillstehen muß, das andere Mal sich ausrichten, eindecken und ruhen. Wieviele Reibungen verursachte es, daß die Drillparagraphen des alten Reglementes die Ausgeburts eines Kompromisses waren.

Kürzlich hat Oberstkorpskommandant Biberstein mir gegenüber das in Arbeit befindliche neue Reglement als ganzes einen Kompromiß genannt. Soll das wirklich unserer Infanterie beschieden sein? Wir glauben es nicht und hoffen, daß sowohl das Exerzierreglement für die Infanterie und das allgemeine Dienstreglement zu Ende beraten werden durch Spezialkommissionen.

In eine solche Kommission gehören Leute, die in ihrer praktischen Tätigkeit den Beweis geliefert haben, daß sie Ausbilder und Erzieher erster Klasse sind, und die natürlich auch über die Fähigkeiten verfügen, die man für eine solche Arbeit braucht. Die Kommission würde vielleicht einen bis zwei höhere Offiziere, im übrigen

aber einige jüngere Instruktionsoffiziere und besonders ausgewählte Truppenkommandanten enthalten. Das fertige Projekt würde der Landesverteidigungskommission vorgelegt, die ihren Beauftragten ihr Vertrauen dadurch zeigen würde, daß sie es, soweit nicht ganz schwerwiegende Bedenken dagegen sprächen, *unverändert* annehmen würden, auch wenn sie in manchen Details eine andere Meinung hätte. Soweit aber schwerwiegende Einwände allgemeiner Art erhoben würden, müßte es der Kommission gestattet sein, in einer gemeinsamen Sitzung das Projekt zu verteidigen und ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Ein anderes Verfahren kommt einer Verurteilung ohne Anhörung des in die Untersuchung Verwickelten und seiner Vertreter gleich.

Die Annahme eines solchen Vorschlages würde sicherlich in weiten Kreisen unseres Offizierskorps freudig begrüßt, und müßte die Autorität unserer höchsten militärischen Behörde nicht nur nicht schwächen, sondern bedeutend heben; denn es kann doch wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß es rühmlicher ist, in der öffentlichen Meinung als Förderer gesunden Fortschrittes denn als das Gegenteil zu gelten.

Detachements-Manöver.

(III. Schluß).

I. R. 25 (Rot) gegen I. R. 26 (Blau) am Thurgauer-Seerücken.

Blaue angenommene Kräfte ziehen sich an die Thur zurück, ausweichend vor roten Kolonnen aus Konstanz. Die selbständige Kp. V/61 stellte bei Pfylen den linken Flügel dieser angenommenen blauen Kräfte dar. Andere blaue Kräfte waren bei Stein und rheinabwärts angenommen.

Das *blaue komb. I. R. 26* deckte als Reserve am 2. Oktober abends die Thurbrücken von Ueßlingen und Altikon, gegen Norden, nächtigte dort mit seinen 3 Bataillonen und den 3 Batterien der Abt. 19, bereit entweder an den Rhein abzurücken oder gegen den aus Konstanz eingebrochenen Gegner einzugreifen. Blau im eigenen Land durfte das Ziviltelephonnetz ausnutzen. Seit 16.00 klärte die ebenfalls unterstellte, blaue Drag. Abt. 5 mit je 1 Offizierspatrouille auf Richtung Pfylen-Müllheim-Lipperswil, Richtung Lanzenneunforn-Homburg und Richtung Mammern; die Abteilung selbst ging in Alarmunterkunft nach Lanzenneunforn.

Der blaue Detachementsführer hatte im Laufe des Abends durch seine Kavallerie erstens die Verbindung mit der blauen Kompagnie in Pfylen hergestellt, zweitens die Meldung erhalten, daß Homburg von Rot besetzt sei und drittens 22.30 durch die Uebungsleitung den neuen *Auftrag*: dem aus Konstanz gegen die Thur vorgehenden Feind in die Flanke zu fallen und dessen Uebergang über die Thur zu verzögern.